



Bundesbeschluss über das Rüstungsprogramm 2020

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Armeebotschaft 2020 des Bundesrates vom 19. Februar 2020²,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

Dem Rüstungsprogramm 2020 wird zugestimmt.

Art. 2 Bewilligung von Verpflichtungskrediten

Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

	Mio. Fr.
a. Modernisierung der Telekommunikation der Armee	600
b. Ersatz der Führungssysteme von Florako	155
c. Erneuerung von Material für die Katastrophenhilfe	116
d. Verlängerung der Nutzungsdauer der Schützenpanzer 2000	438
e. Aktualisierung der PC-21-Flugzeuge	45

Art. 3 Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten Verschiebungen vorzunehmen.

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die einzelnen Verpflichtungskredite um höchstens 10 Prozent erhöht werden.

Art. 4 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBI 2020 2253

